

Ortsbeirat Schwebda

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis:

A	Wahlberechtigte	698
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt	438
C	Ungültige Stimmzettel	17

Da mehr als ein Wahlvorschlag zur Wahl stand, die Wahl somit nach den Grundsätzen der **Verhältnismahl** durchgeführt worden ist, wurden die Sitze wie folgt auf die Wahlvorschläge verteilt:

Nr.	Partei oder Wählergruppe <small>(Name und Kurzbezeichnung – laut Stimmzettel)</small>	Sitze
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	5
7	Bürger für Schwebda (BfS)	2

Der Wahlausschuss stellte abschließend fest, dass folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind:

Partei oder Wählergruppe <small>(Kurzbezeichnung - laut Stimmzettel -) (bei Mehrheitswahl nicht anzugeben)</small>	Familienname, Rufname	Reihenfolge der Stimm- menzahl
SPD	Pack, Michael	1
SPD	Beck, Uwe	2
SPD	Vopicka, Lasse	3
SPD	Klippert, Rainer	4
SPD	Packheuser, Karsten	5
BfS	Freutel, Jörg	1
BfS	Müller, Peter	2

Verteilung der Sitze auf die Kandidaten der Partei SPD

Der Partei stehen 5 Sitze zu.

Kandidat	Stimmen
Pack, Michael	630
Beck, Uwe	432
Vopicka, Lasse	382
Klippert, Rainer	350
Packheuser, Karsten	226

Verteilung der Sitze auf die Kandidaten der Partei BfS

Der Partei stehen 2 Sitze zu.

Kandidat	Stimmen
Freutel, Jörg	410
Müller, Peter	348

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Gemeinde Meinhard, Sandstraße 15, 37276 Meinhard, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, § 55 Abs. 1 Satz 2 KWO i.V.m. § 25 KWG.

Meinhard, 18.03.2021



Brill
Bürgermeister